Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4955
13.09.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Hellmann (DIE LINKE)

Auswirkungen eines nicht rechtzeitig beschlossenen Landeshaushaltes II

Die Thüringer Kommunalordnung regelt, dass die Thüringer Kommunen bis zum 30. November 2012 die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für 2013 beschließen sollen (vgl. § 57 Abs. 2 ThürKO).
Fast 60 Prozent der Einnahmen der Kommunen sind Zuweisungen des Landes. Dementsprechend haben der kommunale Finanzausgleich und der Landeshaushalt eine hohe Bedeutung.
Da bisher die Landesregierung dem Landtag keinen Haushaltsentwurf für 2013, einschließlich des kommunalen Finanzausgleichs, vorgelegt hat, können die Kommunen bei der Erarbeitung ihrer Haushaltssatzungen/Haushaltspläne nicht auf gesicherte Zuweisungszahlen des Landes "zurückgreifen".

Ich frage die Landesregierung:

1. Weshalb hält es die Landesregierung für ausgeschlossen, den Gesetzentwurf für den kommunalen Finanzausgleich 2013 auch ohne Landeshaushaltsentwurf dem Landtag zuzuleiten?

2. Wie werden den Kommunen und Landkreisen entstehende Kosten im übertragenen Wirkungskreis, wenn zum Jahresbeginn 2013 noch kein Gesetz für den kommunalen Finanzausgleich 2013 verabschiedet wurde, erstattet?

3. Welche Vorgaben haben die Rechtsaufsichtsbehörden für die Genehmigung/Würdigung der kommunalen Haushaltssatzungen 2013 unter Beachtung der Tatsache, dass für 2013 noch kein Landeshaushalt und kein kommunaler Finanzausgleich beschlossen sein wird? Mit welcher Begründung wurde eventuell auf solche Vorgaben verzichtet?

Hellmann

Druck: Thüringer Landtag, 17. September 2012